

FinanzdepartementKantonale Steuerverwaltung

Appenzell, im Dezember 2010

MERKBLATT

Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

(gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] und Steuergesetz [StG, GS-Nr. 640.000]

1. Rechtliche Grundlagen (in Kraft ab 1. Januar 2011)

1.1. Bund

- Art. 37b DBG
- Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit vom 17. Februar 2010 (LGBV; SR ...)
- Kreisschreiben Nr. 28 der ESTV vom 3. November 2010, inkl. Anhang I, II und III (Anhang II und III gelten vorbehältlich der Bestimmungen im Kreisschreiben)

1.2. Kanton

Art. 39bis StG

2. Nachweis des Liquidationsgewinnes

Der Liquidationsgewinn ist *in der Buchhaltung als ausserordentliche Position* auszuweisen. Direkte Kosten, die mit der Auflösung der stillen Reserven im Zusammenhang stehen (z.B. anteilige AHV-Beiträge) sind dem Liquidationsgewinn anzurechnen.

3. Veranlagung / Revision

Ist die Veranlagung des Vorjahres bereits in Rechtskraft erwachsen, so wird sie bei der Anwendung von Art. 37b DBG bzw. Art. 39bis StG nach Art. 147 ff. DBG bzw. Art. 150 ff. StG revidiert.

Im Sinne der Verfahrensökonomie wird es sehr begrüsst, wenn eine bevorstehende Liquidation mit der Einreichung der Steuererklärung des Vorjahres angezeigt wird. In diesem Fall kann die definitive Veranlagung des Vorjahres aufgeschoben werden.

4. Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab dem Steuerjahr 2011.